## Kurzposition

## Revision der Berufsqualifikationsrichtlinie

<u>Hintergrund</u>: Am 19. Dezember 2011 wurde der Richtlinienvorschlag zur Novellierung der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgelegt. Der BFB hat eine Stellungnahme sowie Änderungsanträge bei entscheidenden Abgeordneten des EP und beteiligten Kreisen übermittelt sowie in Gesprächen erläutert.

## Hauptforderungen des BFB:

- Begriff "Freier Beruf" in RL-Text aufnehmen (z.Zt. nur in Erwägungsgrund).
- Fristverkürzungen bei den Anerkennungsverfahren, insbesondere bei Nutzung der Berufsausweise, nicht akzeptabel.
- gemeinsamer Ausbildungsrahmen: Quorum der Reglementierung in den Mitgliedstaaten nicht nur bei 1/3, sondern mehr (bspw. 51 %).
- partieller Zugang zu Berufen muss strikt gehandhabt werden und entsprechend der EuGH-Rechtsprechung die Ausnahme bleiben.

Status Quo: Der Bericht im federführenden Binnenmarktausschuss (IMCO) wurde am 23. Januar 2013 angenommen. Der BFB hatte Einschätzungen zu den wichtigen ÄA sowie Kompromissen übermittelt. Der Bericht enthielt einige der Forderungen des BFB. Jedoch bemängelt der BFB insbesondere, dass beim partiellen Zugang weiter bei der Beurteilung der objektiven Trennbarkeit der Berufstätigkeit auf das Herkunftsland abgestellt wird. Besonders erfreulich sind hingegen die Ausnahme der Berufe der automatischen Anerkennung vom partiellen Zugang sowie die Aufnahme der Definition der Freien Berufe in den Richtlinientext selber.

Nach den ersten informellen Gesprächen zwischen Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament fand der erste Trilog am 20. März 2013 zu den Vorschriften zum Berufsausweis, zum partiellen Zugang und dem Vorwarnmechanismus 2013 statt. Am 12. Juni 2013 einigten sich die Delegation des Rates, der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Parlaments in dem letzten Trilogtreffen auf einen gemeinsamen Richtlinientext. Dieses Trilogergebnis wurde vom Binnenmarktausschuss am 9. Juli 2013 bestätigt.

Email: info-bfb@freie-berufe.de

Leider stellte sich ebenfalls trotz intensiver Bemühungen heraus, dass die Durchsetzung der Definition der Freien Berufe im Richtlinientext selber am Rat sowie der Europäischen Kommission scheitert. Allerdings bleibt beim partiellen Zugang die Bereichsausnahme von Berufen, die der automatischen Anerkennung unterliegen, erhalten. Hier wird aber im Gegensatz zum ursprünglichen Entwurf des Binnenmarktausschusses von den "Berufsangehörigen, die der automatischen Anerkennung unterliegen" und nicht von Berufsgruppen gesprochen. Zudem wurde auch der BFB-Forderung Genüge getan, dass Ausnahmen vom partiellen Zugang über zwingende Gründe des Allgemeinwohls möglich sein müssen, die auch die öffentliche Sicherheit und Rechtsordnung miteinschließen.

Erfreulich ist außerdem, dass zur "objektiven Trennbarkeit der Tätigkeit" (in Artikel 4f Abs. 1 b) S. 2) als Voraussetzung für den partiellen Zugang zwar keine vollständige Streichung des Satzes vorgenommen, aber die neue Formulierung beinhaltet nicht mehr das "Herkunftslandprinzip durch die Hintertür". Zur Beurteilung der objektiven Trennbarkeit muss nun der Aufnahmestaat lediglich "in seine Erwägung einbeziehen", ob die Tätigkeit im Herkunftsland autonom ausgeübt werden kann.

Bei den gemeinsamen Ausbildungsrahmen wurde das Quorum der Reglementierung in den Mitgliedstaaten leider bei 1/3 belassen. Ebenfalls blieb der Transparenzmechanismus in Art. 59 erhalten, der den Mitgliedstaaten eine Berichtspflicht über die bestehenden Berufsregulierungen sowie die Bewertung deren Rechtfertigung gegenüber der Europäischen Kommission auferlegt.

Der im Trilog abgestimmte Richtlinientext Revision der zur Berufsqualifikationsrichtlinie wird nun formal im Plenum des Europäischen Parlaments voraussichtlich im Oktober 2013 abgestimmt. Die Verabschiedung im Rat wird darauffolgend voraussichtlich noch im Herbst 2013 erfolgen.

Nach der formalen Verabschiedung wird die Änderungsrichtlinie voraussichtlich Ende 2013 oder Anfang 2014 in Kraft treten und mit einer Frist von zwei Jahren ins nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

Brüssel, den 31.07.2013/ND